

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand September/2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „steuerlicher Berater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Allein der erteilte Auftrag ist maßgebend für den Umfang der vom steuerlichen Berater zu erbringenden Leistungen. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der steuerliche Berater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem steuerlichen Berater überlassenen Unterlagen und Informationen (insbesondere der Buchführung und der Bilanz gehören nur dann zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart und gesondert vergütet wird. Der steuerliche Berater ist verpflichtet, auf offensichtlich zu erkennende Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (5) Für die Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht zu erteilen. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass alle Daten der Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzbehörden übermittelt werden. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der steuerliche Berater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber hat auch in diesem Fall die Kosten hierfür zu tragen.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der steuerliche Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung seines Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber in Schriftform von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des steuerlichen Beraters besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des steuerlichen Beraters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht ferner dann nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des steuerlichen Beraters oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der steuerliche Berater ist beispielsweise insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Unterlagen übergeben. Im Übrigen darf er Dritten Berichte, Gutachten und sonstige Äußerungen in Textform über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Die Verpflichtung des steuerlichen Beraters, von seinen gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechten Gebrauch zu machen, bleibt unberührt.
- (4) Für den Fall, dass sich der steuerliche Berater zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Praxis einem Zertifizierungsverfahren (z.B. nach ISO 9001 oder zur Erlangung des DStV-Qualitätssiegels) unterziehen will, erteilt der Auftraggeber hiermit seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Praxisveräußerung bezüglich des Praxiserwerbers, für die Beschäftigung freier Mitarbeiter sowie für die Gründung einer Sozietät oder einer Kapitalgesellschaft seitens des steuerlichen Beraters. Die Zustimmung gilt jedoch nur vorbehaltlich einer bestehenden Verschwiegenheitserklärung dieser dritten Personen.
- (5) Der steuerliche Berater wird im Bedarfsfall beauftragt und berechtigt, der Bank bzw. den Banken des Auftraggebers Auskünfte zu erteilen und Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags angestellte oder freie Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Insbesondere ist der steuerliche Berater berechtigt, allgemeinen Vertretern gemäß § 69 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sowie Praxistreuhandern gemäß § 71 StBerG im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG zu verschaffen. Der Auftraggeber erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Einhaltung der Anforderungen in § 62a Abs.6 und Abs.3 StBerG verzichtet wird. Des Weiteren erteilt der Auftraggeber seine ausdrückliche Einwilligung, dass der steuerliche Berater ausländische Dienstleister in Anspruch nehmen und diesen Geheimnisse offenbaren darf. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen herangezogener Dritter; bei diesen Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

4. Datenschutz, Elektronische Kommunikation

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 DSGVO Maßnahmen ergreifen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den steuerlichen Berater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem steuerlichen Berater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den steuerlichen Berater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Den steuerlichen Berater treffen im Rahmen des Beratungsmandats die folgenden Pflichten:
 - a) Der steuerliche Berater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der steuerliche Berater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der steuerliche Berater trägt die Verantwortung dafür, dass ein angemessenes Schutzniveau geboten wird. Der steuerliche Berater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 Bstbe. d) DSGVO).
 - b) Der steuerliche Berater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den steuerlichen Berater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb des Verarbeitungszwecks zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der steuerliche Berater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- c) Der steuerliche Berater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen (sofern vorhanden).
 - d) Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen, sofern keine andere gesetzliche Regelung dem Herausgabeverlangen entgegensteht. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der steuerliche Berater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Den Auftraggeber treffen im Rahmen des Mandatsverhältnisses folgende Pflichten
- a) Der Auftraggeber hat den steuerlichen Berater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 4 Abs. 3 Bstbe. e) entsprechend.
 - c) Der Auftraggeber nennt dem steuerlichen Berater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen (sofern vorhanden).
- (5) Elektronische Kommunikation
- a) Der steuerliche Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - b) Der steuerliche Berater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der steuerliche Berater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
 - c) Soweit der Auftraggeber dem steuerlichen Berater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der steuerliche Berater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet und stimmt auch einer ebensolchen Kommunikation mit Dritten in seinem Auftrag zu. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den steuerlichen Berater in Textform darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der steuerliche Berater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der seitens des Auftraggebers mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungen die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig in Textform mit; damit einhergehende Kosten des steuerlichen Beraters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung sowie Aufrechterhaltung notwendiger Soft- und Hardware) trägt der Auftraggeber.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem steuerlichen Berater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der steuerliche Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des steuerlichen Beraters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom steuerlichen Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der steuerliche Berater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des steuerlichen Beraters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung, Schadenersatz, Verjährung

- (1) Der steuerliche Berater haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, soweit keine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss vereinbart ist. Die Haftung des steuerlichen Beraters für einfach fahrlässig verursachte Schäden ist für den einzelnen Schadensfall auf 1.000.000 EUR begrenzt, soweit es sich nicht um einen Schaden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des steuerlichen Beraters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle. Für mündlich erteilte Auskünfte haftet der steuerliche Berater nur nach schriftlicher Bestätigung. Für in E-Mails erteilte Auskünfte wird die Haftung ausgeschlossen. Der steuerliche Berater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und soweit die Zustimmung des steuerlichen Beraters in Textform zur Weitergabe der Arbeitsergebnisse an den Dritten erteilt wurde.
- (2) Für die Verjährung von Gebührenansprüchen des steuerlichen Beraters gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlten Honorars verjähren, soweit diese nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen, in 18 Monaten, soweit ihm diese Ansprüche bekannt sind.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem steuerlichen Berater, unaufgefordert die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu überlassen, dass dem steuerlichen Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände sowie notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen), die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des steuerlichen Beraters (sowohl in mündlicher Form als auch in Textform) zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des steuerlichen Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten ist der Dritte in Textform auf die vereinbarte Haftungsbegrenzung hinzuweisen.
- (4) Setzt der steuerliche Berater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters bzw. des datenverarbeitenden Unternehmens zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Er ist verpflichtet und berechtigt, die Programme in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang unter Berücksichtigung des Urheberrechts anderer zu vervielfältigen. Der Mandant darf die Programme nicht verbreiten. Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht. Der Auftraggeber darf die Programme nicht

verbreiten. Der steuerliche Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den steuerlichen Berater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

- (5) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom steuerlichen Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der steuerliche Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der steuerliche Berater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des steuerlichen Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der steuerliche Berater vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Berater übermittelten Mandantenrundschriften zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (7) Der Auftraggeber versichert, dass zurzeit mit keinem anderen steuerlichen Berater ein Auftragsverhältnis besteht, bzw. dass dieser Vertrag fristwahrend gekündigt wurde.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des steuerlichen Beraters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des steuerlichen Beraters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung und der Auslagenersatz bestimmen sich nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) einschließlich der Vereinbarungen nach § 4 StBVV (Vergütungsvereinbarung) und, soweit vereinbart, nach § 14 StBVV (Pauschalhonorarvereinbarung).
- (2) Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des steuerlichen Beraters stehen. Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist ebenfalls zulässig.
- (3) Für die Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs.2 und 632 Abs.2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des steuerlichen Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der steuerliche Berater kann von dem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der steuerliche Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen bis der Vorschuss eingeht. Der steuerliche Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (6) Im Falle der Insolvenz des Auftraggebers ist die monatliche Vorauszahlung während der Vertragsdauer die pauschalierte Mindestvergütung für die laufende Buchführung bzw. die pauschalierte Vertragsstrafe.
- (7) Der steuerliche Berater ist berechtigt, eine gegen den Auftraggeber bestehende Gebührenforderung an einen Dritten abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen, unabhängig davon, ob dieser als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter zugelassen ist. Voraussetzung ist, dass
 - a) die Forderung rechtskräftig festgestellt und
 - b) ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist.
- (8) Der steuerliche Berater ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 7 a. und Abs. 7 b. berechtigt, Gebührenforderungen an einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen.
- (9) Soweit Gebührenrechnungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt werden, verzichtet der Auftraggeber auf die nach § 9 Abs.1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Es endet nicht durch Tod des Auftraggebers, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder bei einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist jederzeit fristlos kündbar. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- (3) Bei Kündigung durch den steuerlichen Berater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers vom steuerlichen Berater noch die zumutbaren Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung vor.
- (4) Der steuerliche Berater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. § 4 Abs.6 dieses Vertrags bleibt unberührt. Außerdem ist der steuerliche Berater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Im Fall der Kündigung dieses Vertrages, verpflichtet sich der Auftraggeber unabhängig davon, wer die Kündigung ausgesprochen hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mandatsverhältnisses, sämtliche Unterlagen beim steuerlichen Berater abzuholen.
- (6) Endet eine Angelegenheit vor ihrer vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des steuerlichen Beraters nach dem Gesetz.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber in Textform aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Solange die vom steuerlichen Berater geltend gemachten Ansprüche aus dem Steuerberatungsvertrag nicht vollständig durch den Auftraggeber beglichen sind, wird dem steuerlichen Berater vonseiten des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt. Dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf die vom steuerlichen Berater angefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie auf alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere die Buchungsbelege.

12. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Nettetal. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der/Die Unterzeichner /der/die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen / für

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

(Datum und Unterschrift/en)